

C.

Anhang.

Gesetz

zur Abänderung des mittels Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachten Allgemeinen Berggesetzes und des Gesetzes vom 18. März 1887, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend.

Wir, Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

Artikel I.

Das mittels Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachte Allgemeine Berggesetz (G.- u. V.-Bl. S. 353 flg.) wird dahin geändert:

1. An Stelle des § 74 treten folgende Vorschriften:

Die Fähigkeit Minderjähriger und der ihnen gleichgestellten Personen, Arbeitsverträge zu schließen und aufzuheben sowie Rechtsgeschäfte vorzunehmen, welche die Erfüllung der aus solchen Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen betreffen, bestimmt sich nach dem bürgerlichen Rechte.

Verweigert der gesetzliche Vertreter einem Minderjährigen die Ermächtigung, in Arbeit zu treten, ohne genügenden Grund oder ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters hierüber nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde auf Antrag des Minderjährigen die Ermächtigung ersetzen. Die Ermächtigung ist zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Minderjährigen liegt.

2. Der § 139 und der § 144 erhalten den Zusatz:

Auf die zu gewährende Entschädigung finden die Vorschriften des § 137 Anwendung.

3. Der § 167 Absatz 2 erhält den Zusatz:

Die Vorschriften des § 137 finden Anwendung.

Artikel II.

Das Gesetz vom 18. März 1887, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 27 flg.), wird dahin geändert:

1. Im Artikel I wird der Absatz 2 des § 52 aufgehoben und treten an die Stelle des § 49 Absatz 3, der §§ 169, 169b bis 169e und der Sätze 2, 3 des Absatz 4 des § 171 folgende Vorschriften:

§ 49 Absatz 3.

Dient ein Grundstück oder ein Recht, für das die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, dem Betrieb eines Bergbaues, so ist es dem Bergbaurecht auf dessen Grundbuchblatte zuzuschreiben, wenn Verwirrung hiervon nicht zu besorgen ist.

C 1